Zeitschrift: Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK = Mensuration, photogrammétrie, génie rural

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) = Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)

Band: 86 (1988)

Heft: 10

Artikel: Geschichte der Flurbereinigung in unserem Nachbarland Bayern

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-233793

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

gernde Kalziumkarbonat erhält dieses eine alkalische Reserve. Diese sollte zukünftige Säurebildung hemmen oder wenn möglich ganz unschädlich machen.
– Ein anderes Verfahren entlignifiziert und bleicht braun gewordenes Papier mit Hilfe von Chlordioxid.
– Mir gefällt die dritte Art der Behandlung wegen des darin vorkommenden Stoffes am besten. Dieser heisst Methoximagnesiummethylkarbonat und durchdringt im Vakuum die Papiersubstanz wie die anderen Methoden, um die vorhandenen Säuren zu eliminieren. Und wer das niedliche Wort dreimal hintereinander fehlerfrei aufsagen kann, neutralisiert mit Sicherheit jede Gesprächsrunde.
Und wie weiter? Wünschenswert wären neutral geleimte Produkte, mindestens für Dokumente von zeitlichem Wert. Dies würde ein totales Umstellen der Papierindustrie voraussetzen und ist aus verschiedenen Gründen unwahrscheinlich! Schlimmer noch: das immer öfter gebrauchte Recyclingpapier, chemisch unstabil und im Material destrukturiert, hat eine Altersgarantie von 20 Jahren. Das garantiert also lediglich den raschen und rettungslosen Zerfall dieser Akten in Kürze. Wir gehen somit einer geschichtslosen Zeit entgegen! Dokumente dieser Art werden sich von selbst in nichts auflösen. Bleibt nur noch das Festhalten auf elektronischen Datenträgern. Diese können dann am jüngsten Tag einfach gelöscht werden...
Wünschenswert wäre demnach, dass sich Fachleute, die mit der Verwaltung zeitlich interessanter Dokumente zu tun haben, vermehrt Gedanken darüber machen würden, wie sie die ihnen anvertrauten Güter wirkungsvoll schützen können. Wei T'o, der chinesische Schutzherr der Bücher, wird es ihnen danken.

Abschliessende persönliche Bemerkungen

Ein Gemeindeplan dieses Alters beinhaltet ein einmaliges zeitgeschichtliches Dokument. Es gibt Aufschluss über frühe Vermessungsmethoden, verwendete Massstäbe, verschwundene Verkehrswege, korrigierte Wasserläufe, abgerissene Gebäude, Parzellenformen sowie deren Nutzung und sehr vieles mehr. Es ist somit eine echte Fundgrube für Fachleute und Liebhaber, welche an einer Gegenüberstellung von Alt und Neu interessiert sind. Wie hoch aber heute noch die Bemühungen zur Erhaltung wichtiger Zeugen der Vergangenheit eingeschätzt werden, zeigt folgendes: Der Restaurator hat sein Wissen, seine langjährige Erfahrung und sein grosses künstlerisches und handwerkliches Geschick während über 700 Arbeitsstunden eingesetzt. Bezahlen konnte die Gemeinde zwischen 8000.— und 10 000.— Franken. Er sei eben ein grosser Idealist und opfere einen Teil seiner Freizeit für die Erhaltung dieses Katasterplanes. Würde er einen normalen Stundenlohn verrechnen, hätte diese Arbeit nicht in Auftrag gegeben werden können. So tönte es aus dem Stadthaus unter dem lieblichen Titel: «Schlierens Stolz, der Katasterplan von 1819.» Und das in einer Zeit, wo die sogenannte «öffentliche Hand» Unsummen für jegliche Fragwürdigkeiten aus dem Fenster werfen darf.
Man verstehe mich nun aber nicht falsch. Hier hat man wenigstens etwas unternommen, wenn auch zu eher kleinlichen Bedingungen. Andernorts ist vermutlich die Besoldung eines «Idealisten» noch zu teuer, oder man lässt aus Unwissen oder Bequemlichkeit die Zeichnungen ganz einfach vergammeln.

Literatur:
H.J. Matthias; Das amtliche Vermessungswesen der Schweiz.

Adresse des Verfassers:
Walter Sigrist, Moosstrasse 19
CH-8954 Geroldswil

Adresse des Restaurators:
Norbert Reichle, Franklinstrasse 17
CH-8050 Zürich

Geschichte der Flurbereinigung in unserem Nachbarland Bayern

Zum hundertsten Geburtstag der Bayerischen Flurbereinigung haben Mitarbeiter des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eine Ausstellung geschaffen und eine Jubiläumsschrift verfasst. Diese enhält eine reich bebilderte Geschichte der Agrarwirtschaft und der Flurbereinigung seit dem ersten Jahrtausend bis in die heutigen Tage. Viele Entwicklungen sind in unserem Land sicher sehr analog verlaufen. Deshalb wird der informative Text auch in unserer Zeitschrift veröffentlicht.

A l'occasion du centenaire du Service bavarois des améliorations foncières, des collaborateurs du Ministère pour l'alimentation, l'agriculture et les forêts ont organisé une exposition et rédigé une plaquette. Cette dernière contient une histoire richement illustrée des améliorations foncières depuis le premier millénaire jusqu'à nos jours. Beaucoup de développements se sont sans doute déroulés de façon analogue dans notre pays; c'est la raison pour laquelle ce texte d'information est aussi publié dans notre revue.

Einführung

Am 29. Mai 1886 unterzeichnete König Ludwig II. das «Gesetz, die Flurbereinigung betreffend». Dieses Datum gilt seitdem als die Geburtsstunde der Bayerischen Flurbereinigungsverwaltung, denn mit diesem Gesetz wurde erstmals in der über 400jährigen Geschichte der bayerischen Flurbereinigung eine eigene zentrale Behörde geschaffen, deren ausschliessliche Aufgabe darin bestand, die Flurbereinigung zu leiten und durchzuführen.

Aus: Materialien zur Flurbereinigung Heft 10, Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Die Redaktion der VPK dankt dem Schriftleiter, Dr. H. Magel, für die Erlaubnis des Abdruckes.

Partie rédactionnelle

Aus Anlass dieses Jubiläums wurde die Wanderausstellung mit dem Titel «100 Jahre Flurbereinigung in Bayern 1886–1986» erstellt. Sie wurde erstmals auf dem Deutschen Geodätentag 1986 in Nürnberg gezeigt. Die Ausstellung unterscheidet sich von den bisherigen Ausstellungen dadurch, dass sie nicht nur auf die Darstellung der vielfältigen Leistungen der Flurbereinigung abgestellt ist, sondern den Wandel in den Zielen und den technischen Mitteln der Flurbereinigung aufzeigt. Auf Wunsch vieler Ausstellungsbesucher werden die Tafeln der Ausstellung in diesem Heft vollständig wiedergegeben.

Die wechselvolle Entwicklung der Flurbereinigung konnte angesichts des grossen Massnahmenkatalogs nur sektoral dargestellt werden. So wurde die Ausstellung in 4 Teile gegliedert:

- Die Flurbereinigung im Spiegel der Zeit- und Agrargeschichte
- Ziele und Planungen der Flurbereinigung
- Die Entwicklung der Dorferneuerung
- Technische Entwicklungen.

Im Teil «Die Flurbereinigung im Spiegel der Zeit- und Agrargeschichte» wird versucht, den Wandel in den Zielen der Flurbereinigung vor dem zeit- und agrargeschichtlichen Hintergrund sichtbar zu machen. Dieser Wandel war seit jeher geprägt von den jeweiligen gesellschaftspolitischen Anforderungen und hat letztendlich immer in den gesetzlichen Vorschriften seinen Niederschlag gefunden. Neue Impulse erlebte dabei die Flurbereinigung immer in Krisenzeiten der Ernährung, der Landwirtschaft und der Umwelt. Lange Zeit war es Ziel der Agrarpolitik und damit der Flurbereinigung, die landwirtschaftliche Produktion zu erhöhen, um die rapide wachsende Bevölkerung auch in Notzeiten ausreichend ernähren zu können. Mit der Sicherstellung der Ernährung und dem Anwachsen der landwirtschaftlichen Überproduktion wandelten sich die Aufgaben der Flurbereinigung und richteten sich auf Bewahrung der natürlichen Umwelt und Existenzsicherung landwirtschaftlicher Betriebe.

Im Teil «Ziele und Planungen der Flurbereinigung» ist dargestellt, wie sich aufgrund der gesetzlichen Grundlagen Ziele, Planungen und Massnahmen der Flurbereinigung von 1886–1986 verändert haben. Als Ergebnis dieses Wandels hat sich die Flurbereinigung von einer reinen Bodenordnungsbehörde zu einem Instrument zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen im ländlichen Raum entwickelt, wobei die Aufgaben der Koordinierung, Abstimmung und Realisierung der Planungen einschliesslich der Bürgerbeteiligung besonderen Raum einnehmen.

Der Teil «Dorferneuerung» zeigt, wie sich die Notwendigkeit, Massnahmen zur Verbesserung der Ortslage durchzuführen, bereits sehr früh im Zusammenhang mit der Bodenordnung in der Feldflur ergeben hat, wie die Idee der Dorferneuerung im Zeitalter der Aufklärung wieder auflebte und über partielle Dorfsanierungsmassnahmen zur heutigen umfassenden Dorferneuerung geführt hat. Dabei hat sich die ursprünglich rein agrarische Zielsetzung auf die Verbesserung aller Lebens- und Arbeitsverhältnisse im Dorf erweitert.

Der Teil «Technische Entwicklungen» gibt einen Überblick über die Methoden und die technischen Hilfsmittel, die in den letzten 100 Jahren für Vermessung und Berechnungen und für die Kartenherstellung für Planung und Verfahrensdurchführung eingesetzt wurden. Die Flurbereinigung hat sich dabei immer – im Interesse einer kürzeren Zeitdauer der Flurbereinigungsverfahren – neuer technischer Entwicklungen bedient und teilweise solche sogar angeregt. Dieser Teil richtet sich jedoch mehr an den fachlich interessierten Besucher; er wird deshalb nicht immer mit gezeigt.

Flurbereinigung in Bayern im Spiegel der Zeit- und Agrargeschichte

Zeitraum 900–1400

Landwirtschaft

Grundherrschaft

Landsherr, Klerus, Adel und eine stark abnehmende Zahl an Freien (1760 nur noch 6,3%) sind Grundeigentümer. Die Masse der Bauern ist unfrei und bewirtschaftet den Hof zu Lehen, d.h. gegen Entrichtung von Gülten, Pachten und anderen Abgaben. Durch Rodungen werden Land und Eigentumsrechte hinzugewonnen.

Die Besitzungen, vor allem der Klöster, sind oft weit verstreut. In manchen Dörfern gehört jeder Hof einem anderen Grundherrn.

Die zersplitterten Besitzverhältnisse und das Fehlen von Feldwegen verlangen nach Flurzwang in der Bewirtschaftung, d.h. die Flächen eines Dorfes werden nach der alten Dreifelderwirtschaft zu je einem zusammenhängenden Drittel mit Winterfrucht, Sommerfrucht und Brache belegt und zu einheitlichem Zeitpunkt bebaut und abgeerntet.

Flurbereinigung

Frühe Neuordnungsmassnahmen

haben das Ziel, die grundherrlichen Güter und die Grundstücke von Unfreien zusammen zu legen. Sie sind in zahlreichen «libri consambiorum» (Bücher der Zusammentäusche) überliefert.

Die vom Krieg verwüsteten Dörfer Isarhofen (1242) und Neusling (1247) werden wieder aufgebaut, die Felder neu verteilt.

Der Donaudurchstich bei Oberaltaich (1343–47) gilt als frühes Beispiel einer Unternehmensflurbereinigung. Die betroffenen Grundeigentümer erhalten Ersatz in Land, das der Kaiser zur Verfügung stellt.

Zeitraum 1400–1800

Landwirtschaft

Zunahme der Besitzzersplitterung

Die Verhältnisse in den ländlichen Gebieten Altbayerns stabilisieren sich. Das Bevölkerungswachstum erlaubt die Aufteilung grösserer Höfe, wodurch aber auch die Flur stärker parzelliert wird. Herzog Ludwig der Reiche von Niederbayern verbietet für seine Urbarsleute die Güterteilung und erlässt eine Anerbenordnung (1467), die in der Folge in Ober- und Niederbayern Verbreitung findet.

Der allgemeine Aufschwung im späten Mittelalter wird durch die Pest und den 30jährigen Krieg zunichte gemacht. Ganze Landstriche werden entvölkert und viele Güter «auf Gant» gebracht.

In Teilen Frankens und Schwabens schreitet die Realteilung fort, während die Fürstbischöfe von Würzburg und Bamberg durch strenge Vorschriften «die Verstückelung der Lehensgüter» unterbinden.

Die rechtliche Absicherung wird durch Hofmarks-, Landes- und Prozessordnungen ausgebaut. Pressionen während der Erbfolgekriege, Missernten und Hungersnöte stellen aber empfindliche Zäsuren dar.

Flurbereinigung

Die Vereinödung im bayerischen Allgäu

Von 1550–1800 werden im Allgäu 1025 Dorf- und Weilerfluren neu geordnet. Besitzzersplitterung und Weiderechte werden beseitigt, Feldfahrten angelegt, Höfe ausgesiedelt. Die Obrigkeit fördert die Bewegung. Feldmesser entwickeln das technische und organisatorische Verfahren.

Die Fürstlich-kemptische Vereinödungsverordnung von 1791 verwertet die Erfahrungen von Jahrhunderten, regelt das Verfahren und beeinflusst die spätere Gesetzgebung und Verfahrenspraxis: Zustimmungsmehrheit, Wahl der leitenden Personen durch die Teilnehmer, gemeinsame Aufstellung der Neuordnungsziele.

Die Kurfürsten von Bayern erlassen 1762 und 1790 Mandate zur Förderung von Arrondierungen auf freiwilliger Basis. Sie erlangen keine Wirksamkeit.

Zeitraum 1800–1861

Landwirtschaft

Bauernbefreiung

Die Aufklärung und die Ideen der französischen Revolution führen zur Beseitigung der Leibeigenschaft (1808) und zur Ablösung der grundherrlichen Rechte (endgültig 1848). Die Bauern können nun frei über ihr Eigentum verfügen. Gleichzeitig entfällt

aber auch die bisherige Risikoabsicherung und Kreditgewährung durch die früheren Herren.
Das Gemeinland wird aufgeteilt; der Flurzwang entfällt. Frucht folgen ohne Brachdrittel, schrittweise Krumenvertiefung und Verbesserung der Nährstoffversorgung der Böden ermöglichen eine Verdoppelung der Erzeugung.
Die Landbauwissenschaften blühen auf (Albrecht Thaer, Justus v. Liebig). Max Schönleutner gründet 1805 in Weihenstephan die älteste deutsche landwirtschaftliche Lehranstalt. Der Landwirtschaftliche Verein (1810) fördert die Entwicklung der Landwirtschaft.

Flurbereinigung

Der mühsame Weg zur Rechtsgrundlage

Im jungen Königreich setzen Reformen auf allen Gebieten ein. Die Preisschriften von Gebhard und Hazzi bringen Vorschläge für Organisation und Verfahren der Arrondierung (1813). Wegen der grundherrlichen Gebundenheit der Güter konnten die Vorschläge nicht realisiert werden. Mehrere Gesetzesentwüfe scheitern.
Die Praxis eilt der Gesetzgebung voraus. Bezirksgeometer führen Arrondierungen auf freiwilliger Basis durch.

Das erste Gesetz von 1861

Auf Initiative des Landwirtschaftlichen Vereins wurde am 10. Nov. 1861 das erste Gesetz «die Zusammenlegung der Grundstücke betreffend» erlassen. Wegen der erforderlichen Mehrheit ⅘ nach Kopfzahl, Fläche und Steuer fehlender Durchführungsbehörde und Vorschriften blieb das Gesetz ohne Wirkung.

Zeitraum 1886–1918

Landwirtschaft

Sozialer und technischer Wandel

Der Übergang vom Agrar- zum Industriestaat verläuft in Bayern weniger abrupt. Erste Landmaschinen und der elektrische Strom finden schrittweise Eingang in die Landwirtschaft.
Durch den Ausbau der Verkehrswege und die internationale Konkurrenz geraten die Agrarpreise unter Druck (Caprivi-Krise), der nur durch Protektionismus beseitigt werden kann.
Berufsvertretungen und Selbsthilfeeinrichtungen stärken den Bauernstand. Die landwirtschaftliche Erzeugung wird intensiviert und erreicht bis 1914 einen Höchststand. Fehlende Vorsorge und der Abzug der Arbeitskräfte aus den Höfen lassen die Versorgung mit Nahrungsmitteln aber schon in den ersten Kriegsjahren zusammenbrechen.

Flurbereinigung

Geburtsstunde der Bayer. Flurbereinigungsvewaltung

Das Gesetz vom 29. Mai 1886 «Die Flurbereinigung betreffend»

- bringt die Grundlagen für eine fortschrittliche Neuordnung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes;
- schafft eine eigene zentrale Behörde zur Leitung und Durchführung der Flurbereinigung
- vermindert Kosten durch öffentliche Förderung
- führt den Begriff «Flurbereinigung» ein
- erweitert den Zweck
- reduziert die Zustimmung auf «Mehrheit nach Zahl, Fläche und Steuer»
- legt die Abfindungsgrundsätze fest
- regelt die Verfahrensdurchführung

Das Gesetz erreicht grosse Wirksamkeit, bis 1923 werden 1025 Unternehmungen durchgeführt oder begonnen.

Zeitraum 1918–1933

Landwirtschaft

Notstandsprogramme

Nach dem 1. Weltkrieg verhindern Investitionsrückstände und Nährstoffmangel der Felder eine rasche Produktionssteigerung zur Behebung der Hungersnot.
Der Verlust der Kolonien verändert die Rohstofflage. Im Bestreben nach Selbstversorgung wird in der Weimarer Republik ein «Produktionsgebot» für die Landwirtschaft begründet und staatlich gefördert.
Die steigende Weltgetreideerzeugung kann aufgrund der mangelhaften Kaufkraft der Verbraucher (Weltwirtschaftskrise, Arbeitslosigkeit) nicht in die Veredelungswirtschaft abfliessen und lässt die Erzeugerpreise und damit die Rentabilität auf den Tiefpunkt sinken. Die Folgen sind oft Verschuldung und später Versteigerung der Betriebe.
Die Stärkung der landwirtschaftlichen Betriebe wird öffentlich gefördert.

Flurbereinigung

Demokratisierung

Das Flurbereinigungsgesetz vom 5. August 1922 bringt eine Reihe organisatorischer Verbesserungen:

- zur Anordnung genügt ⅓ nach Zahl mit der Hälfte der Fläche des Flurbereinigungsgebietes
- Dezentralisierung der Flurbereinigungsverwaltung
- Zusammenschluss der Grundeigentümer zur Flurbereinigungsgenossenschaft (Selbstverwaltungsprinzip)
- Abordnung eines technisch vorgebildeten höheren Beamten als Vorstandsvorsitzender
- Neuregelung des Ausgleichsverfahrens
- Erweiterung der Aufgaben durch Satzung möglich

Das Gesetz legt zukunftsweisende Grundlagen zu Bürgerbeteiligung, Selbstverwaltung der Genossenschaft und Berücksichtigung öffentlicher Interessen.

Zeitraum 1933–1945

Landwirtschaft

Erzeugungsschlachten

Die NS Agrarpolitik stärkt zunächst durch Entschuldung, Vollstreckungsschutz, Erbhofwesen und Sicherung der Preise die Produktionskraft der Landwirtschaft.
Politische Gleichschaltung und Erzeugungsschlachten verfolgen das Ziel, die Ernährung im Kriegsfall sicherzustellen. Die Produktion wird stark erhöht. Produktionsablauf, Erzeugerpreise und Preisspannen bei der Vermarktung werden planwirtschaftlich geregelt.
Mit Ausbruch des 2. Weltkrieges wird die Zwangsbewirtschaftung eingeführt. Die Mindestversorgung der Bevölkerung kann infolge der Kriegsfolgen nur mühsam aufrecht erhalten werden.

Flurbereinigung

Durch Zwang und Vereinfachung zur Beschleunigung

Die Autarkiebestrebungen in der Landwirtschaft und der Bau der Autobahnen erfordern die Vereinfachung und Beschleunigung der Flurbereinigung. Diesem Ziel dienen:

1. Gesetz über die beschleunigte Durchführung von Flurbereinigungen vom 7. Dez. 1933
   Merkmale:
   - Anordnung von Amts wegen zur Förderung von Grossbaumassnahmen und der Landwirtschaft
   - Grundbereitstellung im Ausgleichsverfahren
   - Verschärfung des staatlichen Zwangs
2. Änderungsgesetz vom 3. Sept. 1937 und Reichsumlegungsordnung vom 16. Juni 1937
   Diese Gesetze erlangten in der bayerischen Praxis keine Bedeutung

Zeitraum 1945–1953

Landwirtschaft

Wiederaufbau

Ertragssteigernde Massnahmen zur Behebung der Versorgungsengpässe stehen im Vordergrund.
Das Europäische Hilfsprogramm (ERP) zur Wiederbelebung der Wirtschaft wirkt sich auch auf die Landwirtschaft aus.
Der Rückstand in der Mechanisierung der Landwirtschaft wird beseitigt. Die landwirtschaftliche Produktion erreicht den Stand vor dem 2. Weltkrieg.

Partie rédactionnelle

Die Agrarstrukturverbesserung wird vorrangiges Ziel der Agrarpolitik.

Flurbereinigung

Rasche Hilfe durch Flurbereinigung

Die Flurbereinigung wird eine der wichtigsten Aufgaben der Nachkriegszeit. Hierzu werden rasch die rechtlichen Grundlagen geschaffen:

1. Gesetz über die Wiederherstellung des bayerischen Flurbereinigungsrechts vom 15. Juni 1946,
2. Gesetz über die Zusammenlegung von landwirtschaftlichen Grundstücken (Arrondierungsgesetz vom 10. Mai 1949).

Diese Gesetze sowie personelle und technische Massnahmen schaffen die Voraussetzungen für eine breit angelegte Bereinigungstätigkeit.

Zeitraum 1953–1970

Landwirtschaft

Ausweitung der Produktion

Die Landwirtschaft muss zuerst die abwandernden Arbeitskräfte durch Maschinen ersetzen und sich dann dem europäischen Wettbewerb stellen. Mit dem «Grünen Plan» (Landwirtschaftsgesetz, 1955) soll der Einkommensrückstand zur übrigen Wirtschaft verringert werden. Agrarsozialgesetzgebung, Gesetz zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes, Marktstrukturgesetz u.a. zielen auf Verbesserung der sozialen Lage und des Einkommens der Bauern.
Fortschrittsglaube und Wachstumsfetischismus, nach dem Vorbild der industriellen Produktion, erfassen auch die Landwirtschaft. Der Mansholtplan gerät zum Denkmodell für eine künftige Agrarindustrie.
Die Einkommensförderung über die Produktionsmenge führt zunehmend zur Marktsättigung. Ökologische Aspekte kommen dabei ins Hintertreffen.
Bayern stellt diesen Entwicklungen das Landwirtschaftsförderungsgesetz (1970, novell. 1974) und die daraus abgeleiteten Grundsätze des «Bayerischen Wegs» entgegen. Neben der Sicherung der Landwirtschaft in den Formen der Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe werden die Erzeugung qualitativ hochwertiger Nahrungsmittel und die Erhaltung der Kulturlandschaft neue Ziele der Agrarpolitik.

Flurbereinigung

Förderung der Erzeugung

Das Flurbereinigungsgesetz vom 14. Juli 1953 erteilt der Flurbereinigung einen umfassenden Neuordnungsauftrag. Hauptziele sind: Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung und der allgemeinen Landeskultur. Die Wahrung öffentlicher Interessen wird gesetzlich verankert.
Das Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes vom 11. August 1954 verankert in Bayern bisher bewährte Regelungen

- das Genossenschaftsprinzip
- die Zusammensetzung des Vorstands

Mit der verbesserten öffentlichen Förderung, personellen Verstärkungen und technischer Innovation setzt eine starke Neuordnungstätigkeit ein.

Zeitraum 1970–1986

Landwirtschaft

Überproduktion und Krise

Überschüsse bei fast allen Erzeugnissen verschlingen enorme Summen und verhindern die notwendige Anpassung der Preise an die steigenden Kosten. Bei Milch wird die Produktionsmenge kontingentiert. Besonders kleinere und mittlere Betriebe kommen zunehmend in Not.
Gesellschaftliche Forderungen nach dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen stellen die Landwirtschaft vor zusätzliche Probleme.
Vordringliche Aufgabe der Agrarpolitik ist es, die Existenz möglichst vieler landwirtschaftlicher Betriebe zu sichern und deren soziale Lage zu verbessern.

Flurbereinigung

Hilfe für Landwirtschaft und Umwelt

Die Flurbereinigung soll die Ziele der Agrar- und Umweltpolitik unterstützen durch:

- Hilfe für die Landwirtschaft
- Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen
- Verbesserung der Wohn-, Arbeits- und Lebensverhältnisse in den Dörfern

Die Neufassung des Flurbereinigungsgesetzes vom 16. März 1976 bringt die Angleichung an die veränderten Zielsetzungen der Agrarpolitik.
Dorferneuerung und Landschaftspflege werden gleichrangige neue Aufgabenschwerpunkte.
Der Bürger wird an den Planungen stärker beteiligt. Die Einstellung breiter Schichten der Bevölkerung zur Flurbereinigung bleibt kritisch.

Mehr Sicherheit im Strassenverkehr mit

Chrétien-Polygonkappen

GUSS seit **1883**

Bisher:

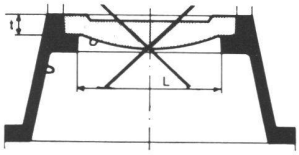

Deckel nur eingelegt

Verbesserte Ausführung:

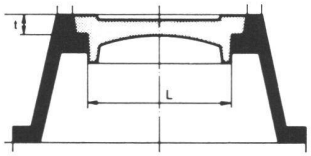

Deckel geführt

Chrétien & Co.
Eisen- und Metallguss
4410 Liestal

Tel. 061 / 921 56 56